MUSEUM DER STADT VILLACH

47. Jahrbuch 2010

Neues aus Alt-Villach

Dieter Neumann

Beiträge zur Stadtgeschichte

INHALT

Vorwort
Aus der Geschichte der traditionsreichen Stadt
Länder und Völker
Bis zur Brücke von Villach
Villach, ein traditionsreicher Name
Ein Königsgut mit Burg und Kirche
Bamberg und Villach
In villa quae vocatur Villach
Die Stadt und eine Urkunde von 1240
Villachs Siegel und Wappen
Villacher Stadtrechte
Die Stadtordnung von 1392
Marktplätze und Marktzeiten
Handel und Verkehr.
Bürgermeister, Richter und Rat
Bürgereid und Richtereid
Die wehrhafte Stadt
Die Stadtmauer
Robot für den Graben 1482
Ein Sturmangriff
Die Türkeneinfälle nach Kärnten
Der Bauernbund
Pranger, Galgen und Schwert
Paolo Santonino berichtet über Villach
Paracelsus und Villach
Judendorf, Villach und die Juden
Drei Erdbeben
Das privilegierte Bürger-Corps
Auf dem Weg vom 19. ins 21. Jahrhundert

Pranger, Galgen und Schwert

Als 1988 der Hauptplatz als Fußgängerzone neu gestaltet wurde, hat man dort wieder den Pranger aufgestellt. Es ist dies eine Marmorkopie nach dem im Museum verwahrten Original. Die große prismatische Spitze des Denkmals zeigt in sechs deftigen Flachreliefs Illustrationen zur mittelalterlichen Strafgerichtsbarkeit, darunter an erster Stelle die Waage als Gerechtigkeitssymbol. Auf den fünf anderen Feldern erscheint jeweils die Hand des Scharfrichters mit einer Rute, mit dem Schwert, mit Messer und Axt. Diese drastischen Bilder zeigen das Abschlagen einer Hand, das Ausstechen eines Auges und das Abschneiden eines Ohres. Das waren schwere und im Überlebensfall dauernd entstellende Körperstrafen, die im Spätmittelalter üblich waren und noch bis ins 18. Jahrhundert verhängt werden konnten.

Die Illustrationen dienten einst der belehrenden Abschreckung, sie waren jedoch auch eine Demonstration der beanspruchten hohen Gerichtsbarkeit. Da der Pranger einst mitten am Platz stand, war dieser Anspruch nicht zu übersehen.

Der jeweilige Stadtrichter und das Gremium des Rates waren für alle Gerichtsfälle zuständig, sowohl für vielfältige Zivilrechts- und Verwaltungsfälle wie auch für die Blutgerichtsbarkeit in Kriminalsachen. Da die Mitglieder nicht juristisch ausgebildet waren, war dies eine Laiengerichtsbarkeit nach altem Recht und Gewohnheit und mit schriftlichen Gesetzestexten, den Kriminalgerichtsordnungen. Es wurde sehr genau auf die Einhaltung des Zeremoniells geachtet.

Der Villacher Pranger stammt aus dem Spätmittelalter und hat bis ins 18. Jahrhundert am Platz gestanden. Vermutlich unter Joseph II. wurde er demoliert und in einer Ufermauer verbaut, wo die Teile 1959 beim Neubau der Stadtbrücke überraschend zum Vorschein kamen.¹

Obwohl Pranger einst allgemein verbreitet waren, ist der von Villach mit seinen Bildreliefs ein einzigartiges Rechts-

¹ Wilhelm Neumann, Der Pranger von Villach, 900 Jahre Villach, Villach 1960, 560 S, dort S. 151-156.

denkmal. Die Prangerstrafe gehörte einst eigentlich zur niederen Gerichtsbarkeit und bestand darin, dass der wegen kleineren Delikten verurteilte Delinquent - oder die Delinquentin - während der Marktzeit an der Säule gebunden durch einige Stunden öffentlich ausgestellt wurde. Das sprichwörtliche an den Pranger stellen oder anprangern war eine Ehrenstrafe und einst durchaus gefürchtet, da der zeitweilige oder gar dauernde Verlust bürgerlicher Ehrbarkeit schwerwiegende Nachteile für den Bestraften haben konnte.

Die hohe Gerichtsbarkeit, die Todesstrafen verhängen konnte, war ein Privileg, das nicht alle Gerichte hatten. In Villach konnte man sich dabei auf das Marktprivileg von 1060 berufen, das ausdrücklich alle Gerichtsbarkeit mit einschloss. Diese wurde von der Stadt durch Richter und Rat im Sprengel des Burgfrieds ausgeübt. Er umfasste die Stadt, die Obere Vorstadt, die Untere Vorstadt und dort nördlich der Drau ein großes Umland, das vom Seebach über St. Leonhard bis Rennstein reichte.² Wie Grenzsteine von 1568 ausweisen, grenzte er dort an das Landgericht Landskron. Die Stadt selbst war dem Landgericht des Villacher Burgamtes benachbart, es gehört gleichfalls dem Hochstift Bamberg. Die hohe Gerichtsbarkeit im Stadtburgfried und im Landgericht des Burgamtes war aus praktischen Gründen und wegen der etwas besseren Privilegierung der Stadt dort vereinigt.

Die Zuständigkeit des Villacher Gerichts nördlich der Drau wurde 1334 von Herzog Albrecht von Österreich in einem Schiedsspruch ausdrücklich als altes Herkommen bestätigt. Allerdings war das Villacher Gericht sowohl hier wie in der Stadt nicht zur Hinrichtung von Verurteilten ermächtigt. Bei einem Konflikt mit Landskron im Jahr 1400 war bestätigt worden, dass ein damals in der Unteren Vorstadt gefasster Totschläger zwar vom Stadtrichter zu verurteilen war, dass er dann jedoch am Seebach dem Landrichter zu übergeben sei, der die Hinrichtung auf der Landskroner Richtstätte vorzunehmen hatte.³

² Wilhelm Neumann, Zur frühen Geschichte der Unteren Vorstadt, in: Neues aus Alt-Villach, 38. Jahrbuch 2001, S. 83 – 106.

³ August v. Jaksch, Martin Wutte, Erläuterungen zur Landgerichtskarte, Wien 1914, 295 S, dort S. 235.

Auch jene Urteile, die in der Stadt oder für das Burgamt Villach gefällt wurden, mussten zur Vollziehung einem anderen Landrichter, und zwar jenem von Weißenfels, heute Fusine bei Tarvis, überlassen werden. Ihm und dem Freimann oder Scharfrichter wurde der Delinquent an der südlichen Burgfriedgrenze in der Italiener Straße bei einem Markstein in einem genau festgelegten Ritual übergeben und hierauf am Villacher Galgen oder mit dem Schwert auf der dortigen "Köpfstatt" hingerichtet. Die Hinrichtung mit dem Schwert galt dabei als ehrbar und ermöglichte ein christliches Begräbnis, während Gehenkte nahe dem Galgen verscharrt wurden.

Galgenplätze und Richtstätten lagen immer an markanten Stellen neben Hauptstraßen. An den Villacher Richtplatz erinnert heute die Richtstraße. Wo sie nahe der Kilzerbrücke von der Italiener Straße abzweigt lag einst der Galgenbichel. Der des Landskroner Gerichts stand unmittelbar oberhalb der Klagenfurter und Feldkirchner Hauptstraße, wo heute der Ortsteil Neulandskron liegt. Die Regelungen für das Villacher Gerichtswesen sind auch im großen Burgamtsurbar von 1579 festgehalten. Für die Hinrichtung war in späterer Zeit der Freimann des landesfürstlichen Bannrichters beizuziehen. Erst 1701 erhielt Bamberg für seine Kärntner Gerichte das kaiserliche Privileg, einen eigenen Bannrichter und Scharfrichter anzustellen.

Das letzte vom Villacher Stadtgericht verhängte Todesurteil wurde in österreichischer Zeit am 2. August 1775 vollzogen, als ein Dieb "an der gewöhnlichen Richtstatt durch den Freimann mit dem Strang vom Leben zu dem Tod hingerichtet" wurde.⁵ Ein militärrechtliches Todesurteil durch Erschießen eines Deserteurs ist am 20. September 1807 im Sterbebuch von St. Jakob dokumentiert.

Im 20. Jahrhundert wurden vom mörderischen Naziregime in Villach vier sondergerichtliche Hinrichtungen von Zwangsarbeitern durch Erhängen vollstreckt, eine am 28. August 1942 in St. Ruprecht und drei in Villach am 10. Jänner 1945.

 $^{4\} Museum\ /$ Archiv, Burgamtsurbar, HS C 816, verfasst von Martin Behem 1579 – 1586, dort fol. 4.

⁵ Museum / Archiv, Urkunden, Urteil vom 1.8.1775.

Wegen der spärlich erhaltenen Nachrichten ist es unbekannt, wie häufig oder selten es einst zu Blutgerichtsurteilen kam. Bei Totschlagdelikten konnte sich der Täter bisweilen mit den Angehörigen des Opfers vergleichen und dann zusätzlich durch Wallfahrten entsühnen. 1385 ist dies für den Bürger Hans Hurnpech überliefert, der 30 Seelenmessen für den getöteten Pärtlein Twäner zu stiften hatte und binnen Jahresfrist eine Wallfahrt nach Aachen und nach Rom unternehmen sollte. Bei den Wallfahrten durfte er sich sogar durch einen Ersatzmann vertreten lassen.⁶ 1466 ist ein Villacher Todesurteil mit politischen Weiterungen gegen den Südtiroler Sigmund Veigenprügel nachgewiesen, der hier als Mörder gefangen, gefoltert und nach einem gescheiterten Fluchtversuch hingerichtet wurde. 1657 ist in einem der Verfahren gegen einen Mann namens Hansl Struger, Transporteur lutherischer Bücher, auch von ihm unter Folter einbekannte Zauberei erwähnt.8

⁶ MC 10, hgb. von Hermann Wiessner, Klagenfurt 1968, Nr. 930; bzw. Walther Fresacher, Zwei Totschläge, in: Kärntner Landsmannschaft, Klagenfurt 1970/VIII/2.

⁷ Wilhelm Baum, Villach und der Kollerhandel, in: Neues aus Alt-Villach, 26. Jahrbuch 1989, S. 39 – 48.

⁸ Martin Wutte, Hexenprozesse in Kärnten, in: Carinthia I, 117. Jg., Klagenfurt 1927, S. 27 – 67, dort S. 59.



Der Villacher Pranger